en Juwelen Schmuck

U.J.S.

Partner der Branche

August 8/16

Scheideanstalten

Dienstleister & Anlageberater

Herbstmessen

Impulsgeber fürs Sortiment

Personalwesen

Die Mischung macht's

Wenn das LKA vor der Tür steht

In unser Juni-Ausgabe ging es um die Funktionsweise von Geldwäsche. Dieses Mal erklären wir, welche Konsequenzen es hat, wenn das Landeskriminalamt, statt die Aufsichtsbehörde vorm Geschäft steht. Auslöser können sehr verschiedene Anlässe sein. In jedem Fall hat das zur Konsequenz, dass sich ein Juwelier ganz unvermittelt mehrerer Kriminalbeamter gegenübergestellt sieht. ***Teil III***

Diese haben aufgrund der Strafprozessordnung weitergehende Befugnisse als die Aufsichtsbehörden. Im für den Juwelier schlimmsten Fall wie etwa der einer Durchsuchung und/oder Beschlagnahme sind diese Maßnahmen sogar richterlich angeordnet – Juweliere können auch hier mit einem hochprofessionellen und formellen Umgang durch die Kriminalbeamten rechnen. Das Landeskriminalamt, aber auch nachgeordnete Polizeibehörden, muss untechnisch als „verlängerter Arm" der Staatsanwaltschaft angesehen werden. Diese hat alle belastenden, aber auch den Juwelier entlastenden Hinweise über die Beamten ermitteln und sich berichten zu lassen.

Die Kriminalbeamten sind durchweg in Geldwäscheangelegenheiten geschult und verfügen über einen breiten Erfahrungshintergrund. Die Ermittler werden einen Juwelier immer im Gesprächsvorfeld darüber aufklären, ob er als Beschuldigter oder Zeuge vernommen wird und ihn entsprechend belehren.

Auch in diesen Fällen kann Juwelieren zunächst nur geraten werden, entsprechende höfliche Professionalität zu wahren. Diese Situation ist allerdings für ihn weitaus kritischer. Gerade im Fall einer Beschuldigtenvernehmung sollte gründlich überlegt werden, Hilfe durch einen Strafverteidiger von vorneherein in Anspruch zu nehmen. Als Beschuldigter in einer Geldwäscheermittlung ist der Juwelier nicht verpflichtet den Polizeibeamten Rede und Antwort zu stehen und sich gewissermaßen „um Kopf und Kragen zu reden".

In den meisten Bundesländern existiert ein sehr reger Informationsaustausch zwischen den Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden.

Fazit

Juweliere, Uhren-, Perlen-, Schmuck-, Edelstein-, Edelmetallhändler, Goldschmiede u.ä. sind sog. Verpflichtete nach dem GwG. Die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des GwG obliegt in den Bundesländern entweder den Regierungspräsidien/Bezirksregierungen, den Kommunen oder den Ministerien direkt.

Deutschland gilt als „Geldwäschehochburg", die Dunkelfeldstudie des Bundesfinanzministeriums attestiert den Juwelieren ein unzureichendes Präventionsverhalten.

Staatliche Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen nehmen massiv zu, was keinen verwundern bzw. verärgern darf, als in dem Wirtschaftssegment mit Milliardenbeträgen umgegangen wird. Keinem Juwelier werden von den Behörden per se strafbare Handlungen unterstellt. Auch wenn die Aufsichtsbehörden meist hilfsbereit sind und auch eine aufklärende und belehrende Funktion besitzen, ist es doch auch ihre Aufgabe einem seit 2008 geltenden Gesetz mit Hilfe von Bußgeldern Geltung zu verschaffen.

Zunehmend sind auch strafrechtliche Ermittlungen gegen Juweliere – im Geldwäscherecht fast durchweg von den Landeskriminalämtern vorgenommen – festzustellen.

www.dggwp.de

Andreas Glotz/Yannick Scholz

In unserer September-Ausgabe geht es um die Pflichten, denen Juweliere oder Uhren- und Schmuckhändler sowie Goldschmiede nachzukommen haben.

Deutsche Gesellschaft für Geldwäscheprävention
ANALYSE • QUALIFIZIERUNG • BERATUNG

Praxisseminar Geldwäscheprävention im gewerblichen Güterhandel

30. August 2016 in Köln

Weitere Infos und Termine unter www.dggwp.de/schulungen